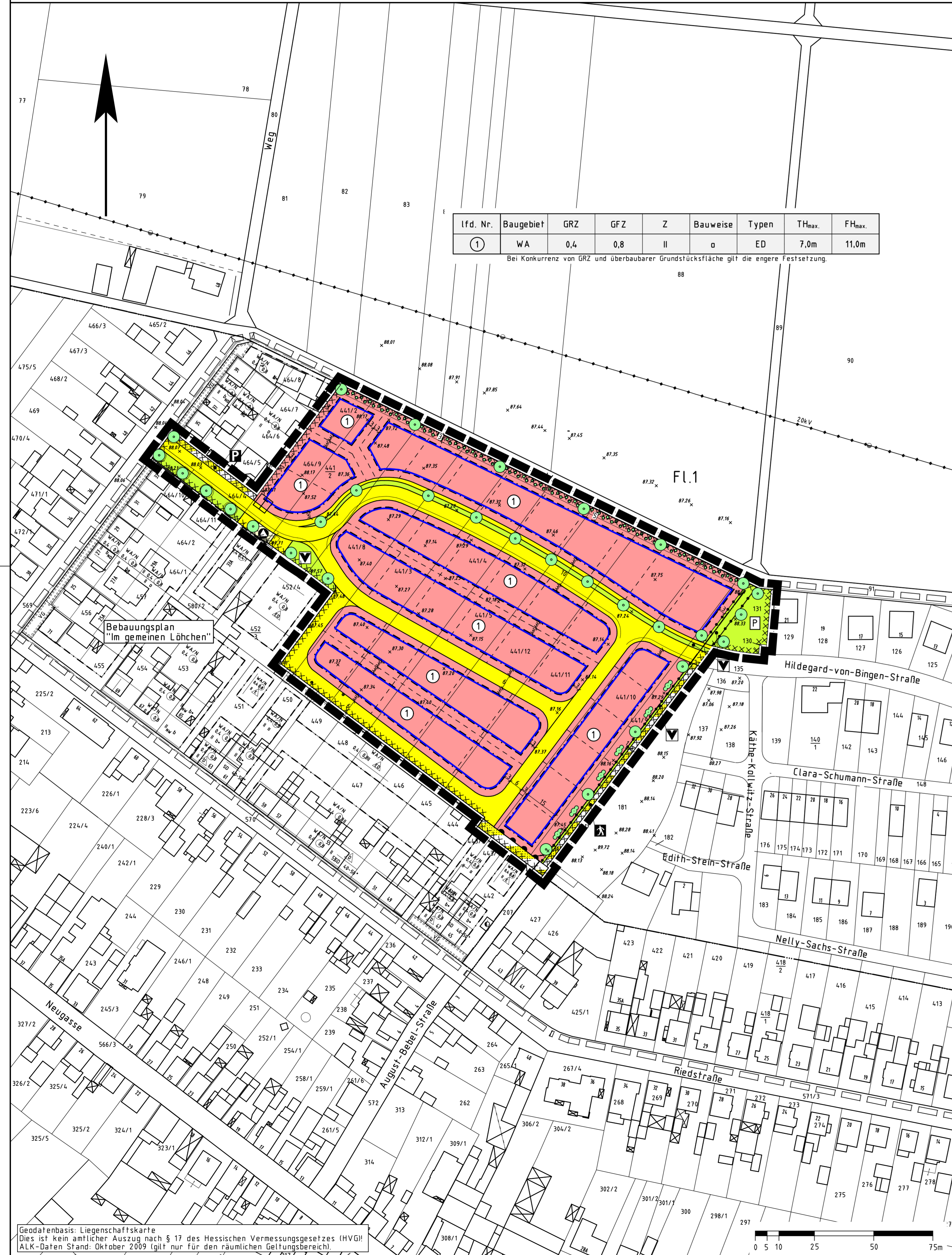


# Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

## Bebauungsplan "Wohngebiet Erfelden -

### Am gemeinen Löhchen" 1. Änderung



#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 426), Planzeichenvordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2009 (GVBl. I S. 631) und 15.12.2009 (GVBl. I S. 716), Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119).

#### 1 Zeichenerklärung

- 1.1 Katalogeramliche Darstellungen
- 1.1.1 Flurgrenze
- 1.1.2 FL 1 Flurnummer
- 1.1.3 Polygonpunkt
- 1.1.4 Flurstücksnummer
- 1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

#### 1.2 Planzeichen

- 1.2.1 Art der baulichen Nutzung
- 1.2.1.1 WA Allgemeines Wohngebiet
- 1.2.2 Maß der baulichen Nutzung
- 1.2.2.1 GFZ Geschossflächenzahl
- 1.2.2.2 GRZ Grundflächenzahl
- 1.2.2.3 Z Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- 1.2.2.4 Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Erdgeschoss-Rohboden; hier: TH<sub>max</sub>
- 1.2.2.4.1 Traufhöhe (Schmittkante verlängerte Außenwand-Überkante Dachhaut)
- 1.2.2.4.2 FH<sub>max</sub> Firsthöhe
- 1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
- 1.2.3.1 o offene Bauweise
- 1.2.3.2 ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 1.2.3.3 Baugrenze

#### 1.4 Verkehrsflächen

- 1.2.4 Straßenverkehrsfläche
- 1.2.4.1 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 1.2.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
  - 1.2.4.2.1 Fuß- und Radweg
  - 1.2.4.2.2 Parkplatz
  - 1.2.4.2.3 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:
    - 1.2.4.2.3.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

#### 1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserab- leitung

- 1.2.5 Zweckbestimmung Abfallentsorgung

#### 1.6 Grünflächen

- 1.2.6 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsbegleitender Grünstreifen als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche (Versickerungsanlage)
- 1.2.6.1 Private Grünfläche
- 1.2.6.2 Privat, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 1.2.7 Anpflanzung von Laubbäumen gemäß 2.10.1
- 1.2.7.2 Anpflanzung von Laubsträuchern gemäß 2.10.2
- 1.2.7.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß 2.10.3

#### 1.8 Sonstige Planzeichen

- 1.2.8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 1.2.8.2 Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Im gemeinen Löhchen"
- 1.2.8.3 Höhenpunkt in m ü NN
- 1.2.8.4 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und Risiko- überschwemmungsgebiet) erforderlich sind

#### 2 Textliche Festsetzungen

##### Teil A

##### Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 2.1 Art der baulichen Nutzung

**2.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)**  
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Davon ausgenommen sind Betriebe des Beherbergungs- gewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

#### 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ff. BauNVO)

**2.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)**  
Der unter Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäude- oberkanten bzw. Traufhöhen ist die Fahrbahnoberkante (Schwellenpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließende Straße, gemessen an der Traufseite und lotrecht vor der Ge- bäudematte.

#### 2.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Eine Überschreitung der Baugrenzen kann durch Wintergärten oder regenerative Energie- versorgungssysteme bis zu 3,0 m zugelassen werden.

#### 2.4 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen (bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte als Wohngebäude) zulässig.

#### 2.5 Verkehrsbegleitender Grünstreifen als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der ab Verkehrsbegleitender Grünstreifen als Bestandteil der Straßenverkehrs- flächen festgesetzten Flächen sind bei Sicherstellung der Baumstärkte sowie der Flä- chen für die Versickerung von Niederschlagswasser und unter Beachtung der notwendigen Grundstückszufahren öffentliche Stellplätze zulässig; dabei darf die Summe der Flächen für Zufahren und Stellplätze 50 % einer als Verkehrsbegleitender Grünstreifen festge- setzten Fläche nicht übersteigen.

#### 2.6 Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Hausgarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der als private Grünfläche der Zweckbestimmung „Hausgarten“ festgesetzten Fläche ist eine frei stehende Gerätehäute oder eine frei stehende Gartenlaube inkl. überdachtem Freisitz mit einem umlaufenden Raum von max. 30 m² zulässig (Ermittlungsgrundlage für Gartenlaube bzw. Gerätehäute: DIN 277, Ausgabe Februar 2005, Bruttoreinmaße), Feuerstätten und Einrichtungen, die die Notwendigkeit von Strom und Entwässerung bedingen, sind unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht. Darüber hinaus sind Fuß- wege in wassergebundener Bauweise zulässig, sofern sie eine Breite von 2,5 m nicht überschreiten.

#### 2.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

##### 2.7.1 Begrünung

Mindestens 30 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (zur Artenauswahl vgl. Ziffer 5.6). Der Bestand und die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück anzupflanzenden Gehölze können zur Anreicherung gebracht werden. Es gel- ten: 1 Baum/100 m², ein Strauch/5 m². Bei Anpflanzung nach Symbolen in der Plankarte (PlanZV 90 Ziffer 13.2.): Anpflanzung mind. 5 Einzelpflanzen je Symbol. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den in der Plankarte fest- gesetzten Standorten ist zulässig.

##### 2.7.2 Oberflächenbefestigung

Das auf Dachflächen ohne Dachbegrünung anfallende Niederschlagswasser ist über be- darsgerecht dimensionierte Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln und einer ganz- jährigen Nutzung (z.B. zur Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wasche waschen) zuzuführen. Zisternen sind so anzuordnen, dass der Überlauf über die belebte Kodeszone zur Versickerung gebracht werden kann. Ausnahmen von der Niederschlagswasser-Nutzungsverpflichtung können im Einzelfall sowie im zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Gebäudebestand innerhalb des Plangeltungsbereiches zugelassen werden.

#### 2.8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 14 und 16 BauGB)

##### 2.8.1 Verwendung von Niederschlagswasser

Das auf Dachflächen ohne Dachbegrünung anfallende Niederschlagswasser ist über be- darsgerecht dimensionierte Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln und einer ganz- jährigen Nutzung (z.B. zur Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wasche waschen) zuzuführen. Zisternen sind so anzuordnen, dass der Überlauf über die belebte Kodeszone zur Versickerung gebracht werden kann. Ausnahmen von der Niederschlagswasser-Nutzungsverpflichtung können im Einzelfall sowie im zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Gebäudebestand innerhalb des Plangeltungsbereiches zugelassen werden.

##### 2.8.2 Versickerung von Niederschlagswasser

Auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser ist in die verkehrsbe- gleitenden Grünstreifen sowie in die öffentlichen Grünflächen zu leiten und dort zu versickern. Öffentliche Verkehrsflächen, die den geplanten Versickerungsflächen nicht überflä- chig zugeführt werden können, können direkt an den Kanal angeschlossen werden. Not- überläufe in die Mischkanalisation sind innerhalb der öffentlichen Versickerungsflächen zulässig.

#### 2.9 Beschränkung luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zur Raumheizung nur Brennstoffe zu- gelassen, die je Quadratmeter Wohnfläche insgesamt nicht mehr als folgende Emissionen zulassen:

Primärenergieeinheit	Verhältnis Primärenergie / Heizenergie < 1,5
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> ) (lokal)	0,1 g/m³a
Stickdioxid (NO <sub>2</sub> ) (lokal)	0,1 g/m³a
Säure (gesamt)	0,1 g/m³a
Kohlenmonoxid (CO) (lokal)	6 g/m³a
Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ) Äquivalent (global)	10 kg/m³a

#### 2.10 Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

**2.10.1 Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung:** Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume der in Artliste 1 mit \*) gekennzeichneten Arten (Mindestqualität: H. 3 x v., 14-16)

**2.10.2 Anpflanzung von Laubsträuchern:** Anpflanzung von Laubsträuchern gemäß der Arten- empfehlungen unter Str. v. 100-150). Bei Anpflanzung nach Symbolen in der Plankarte (PlanZV 90 Ziffer 13.2.): Anpflanzung mind. 5 Einzelpflanzen je Symbol. Es gilt: 1 Strauch / m². Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig.

**2.10.3 Anpflanzung von Laubsträuchern und -bäumen 2. Ordnung:** Geschlossene Gehölz- pflanzung, bestehend zu 2/3 der Pflanzfläche aus Sträuchern der Artliste 2 und zu 1/3 aus mit \*) gekennzeichneten Bäumen der Artliste 1 (Mindestqualität: Str. v., 100-150 bzw. H. 3 x v., 14-16). Es gilt: 1 Strauch / 2 m², 1 Baum / 5 m².

#### 2.11 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, so weit sie zur Herstellung des Stra- ßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zulässigkeit auf privaten Grundstücksflächen: Zur Herstellung des Straßenkörpers sind Aufschüttungen und Abgrabungen auf den privaten Grundstücksflächen zulässig bzw. zu dulden.

#### 3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

##### 3.1 Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

**3.1.1 Dachneigung:** Dächer sind - bei gegeneinander laufenden Dachflächen (Satteldächer, Walmdächer, gegeneinander versetzte Putzdächer etc. mit einer Neigung von 25° bis 45° - bei einseitig geneigten Dachflächen (Putzdächer etc.) mit einer Neigung von 15° bis 30° auszuführen. Flach geneigte Dächer unter 5° sind zu lässig, wenn sie extensiv begrünt wer- den. Nebengebäude und Carports sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Dä- cher auf denen Fotovoltaikmodule oder Solaranlagen aufgebracht sind.

##### 3.1.2 Dachendeckung:

Dachendeckung: Zulässig sind nur rote oder rotbraune Dachendeckungen aus Tonzie- geln oder Dachtafeln sowie beschichtetes Zinkblech und dauerhafte Begrünungen. Un- beschichtete metallische (Kupfer-, Zink- oder Blei/Decke) Dächer sind unzulässig. zulässig. Alternativ sind Dächer mit extensiver Dachbegrünung zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Fotovoltaikanlagen) sind zu- lässig.

##### 3.2 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Ge- bäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch mit dauerhaften Kletterpflanzen bewarckte Pergolen abzuschirmen.

##### 3.3 Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Für das Allgemeine Wohngebiet gilt, dass ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig sind. Auf zwei Seiten des Grundstücks ist ein Mindestbo- denstand von 15 cm einzuhalten. Bei Doppelhäusern ist auf der seitlichen Grundstücksgrenzen ein seitlicher Sichtschutz in Holz oder Mauerwerk bis zu einer Höhe von 2,30 m und bis zu einer maximalen Länge von 4 m ab gegensteiliger Gebäudekante des Wohnhauses zulässig; die zulässige Höhe ist dabei auf die Höhe des gegensteiligen Erdgeschoss-Fertigfußbodens zu beziehen.

##### 3.4 Begrünung von Stellplätzen (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)

Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen mit mehr als 5 ebenerdigen Stellplätzen ist für je sechs Stellplätze ein großkröniger Laubbaum gem. Artliste 1 auf Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2,5 m oder Baumscheibe mit mindestens 6,0 m² unversiegeltetem Boden zu pflanzen.

#### 4 Verwendung von Brennstoffen und Heizungsarten (§ 81 Abs. 2 HBO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Zur Raumwärmeversorgung ist die Verwendung von festen Brennstoffen, außer Holz in automatischer- oder handbetriebener Biomasse-Feuungsanlagen mit einem Kessel- wirkunggrad von mindestens 90 % und mit sekundärer Abscheidung der im Abgas enthal- tenen Partikel (bei dezentraler Wärmeversorgung), und von flüssigen Brennstoffen nicht zulässig.

Feste oder flüssige Brennstoffe dürfen bei dezentraler Wärmeversorgung als Ausnahme verwendet werden, wenn nachgewiesen wird, dass deren Verwendung zu keinem verheit- ten Schadstoffausstoß gegenüber der Verwendung der zulässigen Brennstoffe führt; dabei ist sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung der Emissionen je kWh zu verglei- chen. Die Verwendung von fremd erzeugtem Strom zur Raumwärmeversorgung ist nicht zulässig (Ausnahme: effiziente Wärmepumpen in Verbindung mit Fotovoltaikanlagen). Die Verwendung von Erdgas wird zugelassen.

Als Ausnahme sind Heizstellen unter Verwendung der sonst hier ausgeschlossenen Brennstoffe und Heizungsarten zulässig, wenn die Heizleistung 8 kW nicht übersteigt und die Heizstelle nicht zur regelmäßigen Raumwärmeversorgung betrieben wird.

#### 5 Kennzeichnungen und Hinweise

##### 5.1 Bodenkundliche

Wenn bei Erdarbeiten Bodenkundliche bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 23 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

##### 5.2 Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes Hessi- sches Ried. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise großflächige Grundwasserspiegelanhebungen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind. Maßgeblich sind dabei jeweils die langjährigen Messstellenaufzeichnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen.

##### 5.3 Der Grundwasser-Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde mit Datum vom 09.04.1999 gemäß § 118,119 HWG festgelegt und im Staatsanzeiger der Landes Hessen vom 24.05.1999, Nr. 21, S.1659-1747 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Grundwasser-Bewirtschaftungsplans wurde im StAnz. 31/2006 S. 1704 veröffentlicht.

Aufgrund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände wird weiterhin darauf hingewe- sen, dass im Plangebiet mit Nutzungsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Unter- kellerung) oder zusätzliche Aufwendungen zu rechnen ist. Bei unterkellerten Gebäuden können bei Anpflanzung der Grundwasserhorizonte die Ausführung als druckwasser- haltende Wärme erfolgen. Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Baumaßnahmen erforderlichen Bemessungskennwerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. noch in gesonderten Gründungsgutachten zu erarbeiten.

##### 5.4 Es wird auf das vom Ingenieurbüro für Geotechnik Dipl.-Ing. J. Krusche erstellte Baugrund und Gründungsgutachten vom 17.01.2003 verwiesen. Dieses Gutachten kann bei der Stadt Riedstadt eingesehen werden.

##### 5.5 Risikoüberschwemmungsgebiet (Gebiete, die bei Versagen eines Deiches über- schwemmt werden können)

Das Plangebiet liegt im Risikoüberschwemmungsgebiet des Rheins nach § 15 Abs. 1 HWG. In derartigen Gebieten sind nach § 15 Abs. 2 HWG Vorkehrungen zu treffen, und soweit erforderlich, bauliche Maßnahmen vorzunehmen, um den Ertrag von wasser- gefährlichen Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.

##### 5.6 Artenschutzrechtliche Hinweise

Die Baufeldvorbereitung bzw. Rodungen von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 01. März durchgeführt werden. Empfohlen wird vorliegend der Zeitraum vom 10. bis 10. November. Dadurch werden Verluste von aktuell genutzten Bruträumen vermieden. Im Bereich der Straßen- und Stellplatzbeleuchtung sollen Natriumdampf-(Nieder-) Drucklampen mit UV-armem Lichtspektrum und geschlossenen Gehäuse verwendet wer- den, deren Anlockung auf Insekten gering ist. Dadurch wird eine Attraktion von Fledermäusen vermieden und die Störwirkung auf Vögel der Umgebung reduziert.

##### 5.7 Errichtung von Doppelhäusern

Bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte an der Grundstücksgrenze wird die Ein- tragung einer Anbauast auf dem Nachbargrundstück erforderlich. Hierdurch wird ver- mieden, dass auf dem Nachbargrundstück trotz einer bereits an der Grenze er- richteten Doppelhaushälfte ein Einzelhaus mit seitlichem Grenzabstand errichtet wird.

##### 5.8 Begrünung der Grünflächen und Grundstücksflächen/Artenempfehlungen

Artliste 1 (Bäume):		Ulmus laevis	- Ulme
Tilia cordata / pätyphyll-	- Linden		
Fraxinus excelsior	- Esche	Quercus robur	- Stieleiche
Aesculus carnea	- Ross-Kastanie	Quercus petraea	- Traubeneiche
Acer campestre	- Feldahorn	Carpinus betulus*	- Haselnuss
Acer platanoides	- Spitzahorn	Acer pseudoplatanus	- Dreilappiger Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Sorbus intermedia	- Schwedische Mehleber
Crataegus laevigata	- Rotdorn	Sorbus thuringiaca	- Thuringische Stielen- Eberesche
"Paul Scalet"		Sorbus aria / intermedia*	- Mehleber
Juglans regia	- Walnuss	Sorbus aucuparia*	- Eberesche
Pyrus calleryana	- Stadthime		
Crataegus laevigata	- Apfelflor		
Pyrus domestica	- Äpfel		

##### Artliste 2 (Sträucher):

Berberis vulgaris	- Sauerdorn, Berberitze	Euonymus europaeus	- Pfaffenröhren
Cornus sanguinea	- Roter Harntriegel	Rosa canina	- Hundrose
Corylus avellana	- Hasel	Ligustrum vulgare	- Liguster
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Crataegus laevigata	- Rotdorn	Salix caprea (mas)	- Salweide
Prunus spinosa	- Schlehe		
Lonicera xylosteum	- Heckenrosche		
Viburnum lantana	- Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana	- Waldiger Schneeball
Hamamelis mollis	- Zaubernuss		
Hydrangea macrophylla	- Hortensie		
Hibiscus syriacus	- Bläutisch		

##### Artliste 3: Kletterpflanzen

Clematis div. spec.	- Clematis, Waldrebe	Parthenocissus spec.	- Wilder Wein
Hedera helix	- Efeu	Vitis vinifera	- Echter Wein
Lonicera periclymenum	- Weichholzwäule	Wistaria sinensis	- Blauregen, Gyzine
Lonicera caprifolium	- Gästblatt		

#### Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordneten- versammlung gefasst am 22.04.2010  
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge- macht am 18.06.2010  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 18.06.2010  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.06.2010 bis einschließlich 30.07.2010

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 20.08.2010  
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.08.2010 bis einschließlich 10.09.2010

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgten in den Riedstädter Nachrichten.

**Ausfertigungsvermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensverstöße eingehalten worden sind.

Riedstadt, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**Rechtskraftvermerk:**  
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am \_\_\_\_\_

Riedstadt, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

